



Seine Königliche Majestät per Rescriptum Clementissimum vom 5^{ten} dieses allergnädigst befohlen haben, daß keinem der Concessionirten Schau-Kunst- und Schatten-Spieler, Glücks-Budnern und Seil-Tänzern verstattet werden soll, auf vidimirte Abschriften der erhaltenen Concession, durch andere, wann er nicht selbst gegenwärtig ist, und die Originale Concession produciret, seine Schau-Kunst- und Schatten-Spiele auch fremde Thiere auf zu führen oder vorzuzeigen.

Als wird denen sämtlichen Magisträten Beamten und Regierern solches hierdurch bekand gemacht, mit dem Befehl: so bald sich dergleichen Leute einfinden sollten, welche auf Vorzeigung vidimirter Abschriften ihrer eignen, oder auch von andern erhaltenen Concessionen Kunst und Schau-Spiele anstellen, oder auch fremde Thiere zeigen wollen, selbigen die producirte Abschriften sogleich abzunehmen und hiehin einzureichen.

Geldern den 27. April 1775.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Plesmann, Fhr. von Blanckart, Portmans, Heinius, Kanitz, Poell.

Circulare.

an sämtliche Magisträte
räthe und Regierer des
Hertzogtums Geldern.

Ungern den 16 May 1775